

Entwurf

Pflegeheimvertrag

Zwischen dem

Mabuhaii Nursing Home, Inc.

Iloilo City, Philippinen

(im Folgenden „Pflegeheim“)

und

Herrn / Frau

geboren am:

wohnhaft in:

(im Folgenden „Heimbewohner“)

gegebenenfalls vertreten durch den gesetzlichen Betreuer

Herrn / Frau

wohnhaft in:

ausgewiesen durch:

wird hiermit mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit der nachstehende Pflegeheimvertrag geschlossen. Der Einzug erfolgt am.....

1. Einführung

Das Mabuhaii Nursing Home ist ein im philippinischen Handelsregister eingetragenes Pflegeheim unter deutscher und philippinischer Leitung mit Sitz in Iloilo City, Philippinen.

Ziel der Gesellschaft ist das Anbieten von Kurz- und Langzeitaufenthalten für pflegebedürftige, deutsch- und englischsprachige Europäer.

Als Betreuungseinrichtung für stark pflegebedürftige Senioren lautet der oberste Leitsatz:

- Die Wahrung der Würde der Heimbewohner hat oberstes Gebot

Vertrauensgrundlage für ein gutes Zusammenleben und das Wohlbefinden des Heimbewohners ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Pflegeheim und seine Mitarbeiter sorgen mit aller Kraft dafür, dass die Heimbewohner in einer familiären Wohngemeinschaft liebevoll, zärtlich gepflegt und professionell betreut werden. Dazu gehören neben den notwendigen Pflegemaßnahmen, wie Körperreinigung, Verpflegung und medizinischen Maßnahmen auch Massagen, Spaziergänge, Ausflüge, Unterhaltungsangebote und die Beschäftigung mit den Heimbewohnern, wie: Spielen, Malen, Basteln, Musizieren, Bewegungsübungen usw. Auch nachts wird eine professionelle Pflegekraft für zwei Heimbewohner nahe der Heimbewohnerzimmer bereit sein, die Heimbewohner bei Bedarf sofort zu betreuen. Damit ein familiäres Leben und Wohnen gewährleistet werden kann, erfolgt die Unterbringung in einem normalen Einfamilienhaus mit zusammen 2 bis höchstens 5 Heimbewohnern.

2. Allgemeine Ausstattung des Pflegeheims

Das Pflegeheim ist wie folgt ausgestattet:

- In tropischem Design eingerichtete Einzelzimmer bzw. für Ehepaare Zweizimmerapartments
- Jeder Heimbewohner hat entweder ein Bad für sich (zusätzliche Gebühr von 50 € im Monat) oder teilt es mit maximal einem weiteren, geschlechtsgleichen Heimbewohner oder seinem Partner
- Küche, Essbereich und Wohnbereich
- Therapieraum
- Terrasse und tropischer Garten

3. Unterkunft

- 1) Das Pflegeheim überlässt dem Bewohner das Einzelzimmer oder dem Ehepaar das Zweizimmerapartment mit Namen *Boracay / Panglao / Malapascua* /..
- 2) Das Einzelzimmer ist möbliert mit:
 - Pflegebett
 - Nachttisch
 - Kleiderschrank
 - Tisch
 - Stuhl
 - Sessel
 - Rundfunk und Fernsehanschluss
- 3) Das Bad ist ausgestattet mit:
 - Dusche
 - WC

- Waschbecken
- Spiegel

Alternativ 4) Das Zweizimmerapartment ist möbliert mit:

- 2 Betten
- 2 Nachttische
- 2 Kleiderschränke oder ein sehr großer Kleiderschrank
- 1 Tisch mit 3 Stühlen
- 1 Couch
- 1 Sessel
- Rundfunk und Fernsehanschluss

5) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- Das Recht zur gemeinsamen Mitbenutzung der für alle Heimbewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen. Das sind:
 - Wohnzimmer mit Fernsehgerät
 - Esszimmer
 - Therapieraum
 - Terrasse
 - Garten
- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereichs
- die Reinigung der gemeinschaftlich benutzten Räume
- Klimatisierung
- Versorgung mit Wasser, Strom sowie Abfallbeseitigung
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der technischen Anlagen und der Außenanlagen
- Die Bereitstellung von Anschlüssen für Fernseher und Telefon
- Der Heimbewohner erhält einen Zimmerschlüssel
- Der Heimbewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Diese müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.
- Haustierhaltung ist grundsätzlich möglich, soweit keine Beeinträchtigung oder Gefahren für andere Heimbewohner damit verbunden sind und die Zustimmung des Pflegeheims gegeben ist.
- Der Heimbewohner darf ohne Zustimmung des Pflegeheims keine Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Kühl- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung des Pflegeheims.
- Der Heimbewohner ist nicht berechtigt in seinem Zimmer weitere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen.

- n) Das Übernachten von Gästen des Heimbewohners bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Heimbewohnerzimmer können abhängig von der Belegsituation angemietet werden.
- o) Das Pflegeheim ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von Renovierungsarbeiten nach einer angemessenen Benachrichtigung des Heimbewohners vorzunehmen und hierfür das Zimmer zu betreten.

4. Wäscheversorgung

- 1) Das Pflegeheim stellt den Heimbewohnern Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung.
- 2) Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, das Waschen und Bügeln und das Ausbessern der vom Pflegeheim zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das Waschen und Bügeln der gekennzeichneten, privaten Wäsche und Kleidung.
- 3) Nicht Gegenstand der Heimleistungen sind die chemische Reinigung oder die Ausbesserung der privaten Wäsche. Auf Wunsch können diese kostenpflichtigen Leistungen vom Pflegeheim vermittelt werden.

5. Verpflegung

- 1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken im Esszimmer oder auf dem Zimmer des Heimbewohners. Es werden drei Hauptmalzeiten und zwei Zwischenmalzeiten gereicht.
- 2) Ein abwechslungsreiches und vielseitiges Speiseangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Gerichte werden nach philippinischen, europäischen, chinesischen und amerikanischen Rezepten zubereitet. Die Wünsche der Heimbewohner werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Kalt- und Warmgetränke stehen den Heimbewohnern in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.
- 3) Gäste des Heimbewohners können an den Mahlzeiten gegen Bezahlung teilnehmen.

6. Leistungen der Verwaltung

- 1) Mitarbeiter des Pflegeheims sind befugt Post des Heimbewohners entgegen zu nehmen und an den Heimbewohner weiter zu leiten. Der Heimbewohner erklärt sich zu dieser Verfahrensweise einverstanden.

- 2) Fahr- und Transportdienst für medizinische, behördliche und private Angelegenheiten.
- 3) Unterstützung bzw. Übernahme in allen behördlichen Angelegenheiten, insbesondere die Beschaffung eines Langzeitvisums.

7. Gemeinschafts- und kulturelle Veranstaltungen

Die Heimbewohner können an Gemeinschaftsveranstaltungen des Pflegeheims teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des familiären Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung und Unterhaltung.

Für Veranstaltungen jedweder Art wird ausdrücklich **kein** Kostenbeitrag vom Heimbewohner erhoben.

8. Basisleistungen der Pflege

- 1) Dem Heimbewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Der Heimbewohner trägt dazu bei, seinem / ihrem geistigen und körperlichen Vermögen entsprechend, die Pflegemaßnahmen zu unterstützen und dadurch mitzuhelfen, dass das Personal dem Pflegeauftrag gerecht werden kann.
- 2) Zu den Leistungen der Pflege gehören
 - Hilfen bei der Körperpflege
 - Hilfen bei der Ernährung
 - Hilfen bei der Mobilität
 - Hilfen beim Ankleiden

9. Leistungen der sozialen Betreuung und Beschäftigung

- 1) Das Pflegeheim unterstützt seine Heimbewohner bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches).
- 2) Es fördert seine soziale Integration.

- 3) Die Pflegekräfte stehen permanent zur Beschäftigung und Unterhaltung der Heimbewohner bereit. Dazu gehören:
- Gemeinsame Spaziergänge
 - Gelegentliche Massagen
 - Gemeinsame Spiele
 - körperliche Aktivitäten (Gymnastik, Tai Chi, Ballspiele)
 - Malen, Singen, Musizieren, Basteln, etc.

10. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- 1) Das Pflegeheim unterstützt die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Heimbewohners.
- 2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlichen Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Heimbewohners zuständig ist.
- 3) Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
 - a) sie vom behandelten Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden und die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - b) der Heimbewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Pflegeheims einverstanden ist.
- 5) Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für den Heimbewohner ergänzende Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, wie z. B.:
 - Krankengymnastik
 - Physiotherapie
 - Ergotherapiein Betracht kommen.
- 6) Die Versorgung des Heimbewohners mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken. Das Pflegeheim übernimmt auf Wunsch des Heimbewohners die Beschaffung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

11. Ärztliche Betreuung

- 1) Das Pflegeheim bietet ärztliche Betreuung von einer Fachärztin für Geriatrie, welche auch die medizinische Pflege verantwortet
- 2) Mindestens einmal im Vierteljahr wird die Fachärztin den Heimbewohner medizinisch untersuchen.
- 3) Nach der Untersuchung gibt die Ärztin den Pflegekräften die notwendigen Anweisungen bzw. konsultiert falls notwendig andere Fachärzte.
- 4) Der Heimbewohner ist mit der medizinischen Betreuung durch den Heimarzt einverstanden.

12. Krankenversicherung

- 1) Der Gast muss krankenversichert sein.
- 2) Falls eine philippinische Krankenversicherung benötigt wird oder zusätzlich zur bestehenden europäischen gewünscht wird, kümmert sich das Pflegeheim darum, den Kontakt zu einem geeigneten Versicherungsanbieter herzustellen.

13. Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie außergewöhnliche Leistungen gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Heimbewohner oder dessen Vertreter und dem Pflegeheim vereinbart.

14. Entgelt

Entgelt für Intensivpflege:

Das monatliche Gesamtentgelt beträgt bei der Intensivpflege **1490 €**.

(Verhältnis Pflegekraft pro Tag : Heimbewohner von **3 : 1**)

Es umfasst folgende oben beschriebene Standardleistungen:

- Unterkunft
- Wäscheversorgung
- Verpflegung

- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Leistungen der sozialen Betreuung und Beschäftigung
- Leistungen der Pflege
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- Ärztliche Betreuung

oder **Entgelt für Standardpflege:**

Das monatliche Gesamtentgelt beträgt bei der Standardpflege **1250 €**.

(Verhältnis Pflegekraft pro Tag : Heimbewohner von **3 : 2**)

Es umfasst folgende oben beschriebene Standardleistungen:

- Unterkunft
- Wäscheversorgung
- Verpflegung
- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Leistungen der sozialen Betreuung und Beschäftigung
- Leistungen der Pflege
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- Ärztliche Betreuung

oder **Entgelt für reduzierten Pflegeumfang**

Das monatliche Gesamtentgelt beträgt bei der reduzierten Pflege **1090 €**.

(Verhältnis Pflegekraft pro Tag : Heimbewohner von **3 : 3**)

Es umfasst folgende oben beschriebene Standardleistungen:

- Unterkunft
- Wäscheversorgung
- Verpflegung
- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Leistungen der sozialen Betreuung und Beschäftigung
- Leistungen der Pflege
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- Ärztliche Betreuung

- 2) Das Pflegeheim ist berechtigt, das Pflegeheimentgelt durch einseitige Erklärung gegenüber dem Heimbewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- 3) Eine Erhöhung wird dem Heimbewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitgeteilt und begründet.
- 4) Der Heimbewohner kann bei einer Erhöhung des Heimentgelts den Pflegeheimvertrag jederzeit auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam wird, schriftlich kündigen.

15. Datenschutz I Schweigepflicht

- 1) Das Pflegeheim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Heimbewohners.
- 2) Das Pflegeheim stellt sicher, dass seine personenbezogenen Daten vom Pflegeheim nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung des Pflegeheimvertrages erforderlich ist.
- 3) Die Heimbewohner sind damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Pflegeheims zur Verfügung stellt.
- 4) Der Heimbewohner willigt ein, dass Anschriften an Dritte weitergegeben werden, wenn diese in einem Vertragsverhältnis mit dem Bewohner stehen, z.B. Telefondienstleister etc. Insbesondere nach dem Tod / Auszug des Bewohners ist das Pflegeheim berechtigt, die Anschrift des Bewohners bzw. dessen Angehörigen an den oben genannten Personenkreis weiterzugeben.
- 5) Der Heimbewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht Auskunft darüber zu erlangen, welche Daten über ihn gespeichert werden. Er ist zudem zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.
- 6) Fotos und Filmaufnahmen werden bei Mitwirkung und Zustimmung des Heimbewohners unentgeltlich für das Mabuhaii Pflegeheim in internen Medien (z.B. Veranstaltungskalender, Intranet, etc.) und auf der Homepage gezeigt bzw. veröffentlicht. Alle Rechte aus und in Verbindung mit den Fotos und Filmaufnahmen werden an das Mabuhaii Pflegeheim zeitlich unbefristet übertragen.

16. Haftung

- 1) Das Pflegeheim kann und will trotz 24 stündlicher Einzelbetreuung keine geschlossene Anstalt sein. Daher übernimmt es keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Heimbewohners, wenn dieser das Pflegeheimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- 2) Das Pflegeheim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere

Beschaffenheit aller Einrichtungen des Pflegeheimes sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Pflegeheim haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

- 3) Der Heimbewohner haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sachschäden im Pflegeheim. Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen. Es bleibt dem Heimbewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) empfohlen.

17. Vertragsdauer, Beendigung

a) Kündigung durch den Bewohner

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen
- 2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende dieses Monats kündigen. Abweichend davon ist die Kündigung im Falle der Erhöhung des Entgelts jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem eine Entgelterhöhung wirksam werden kann.
- 3) Der Heimbewohner kann den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

b) Kündigung durch das Pflegeheim

- 1) Das Pflegeheim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Betrieb des Pflegeheimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Pflegeheim eine unzumutbare Härte darstellt,
 - b) der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung dem Pflegeheim nicht mehr möglich ist,
 - c) der Heimbewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Pflegeheim die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - d) der Heimbewohner über zwei Monate mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug geraten ist.

- 2) Im Fall des Abs. 1 d) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Pflegeheim vorher befriedigt wird.
- 3) In den Fällen des Abs. 1 b) bis c) kann das Pflegeheim ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 4) Bei einer Kündigung nach Abs. 1 c) haftet der Bewohner dem Pflegeheim unter Anrechnung ersparter Aufwendungen für den ursächlich aus dem zur Kündigung führenden Verhalten entstandenen Schaden, insbesondere auch für entgangene Entgelte.
- 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

18. Tod des Bewohners

- 1) Bei Ableben des Bewohners endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Todestag.
- 2) Das Pflegeheim ist berechtigt, im Todesfall den Verstorbenen auf Kosten der Rechtsnachfolger von einem ortsansässigen Bestatter in eine Leichenhalle der Heimatgemeinde des Heimbewohners überführen zu lassen.
- 3) Das Pflegeheim verpflichtet sich, die benannten Personen nach Ableben des Heimbewohners umgehend zu verständigen.
- 4) Bis zu zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Sterbetag folgt, hat das Pflegeheim einen Anspruch auf Fortsetzung des Entgelts.
- 5) Der nach dem Sterbetag weiter zu zahlende Betrag beläuft sich derzeit auf maximal 1 000 €.

19. Vertragsende

- 1) Der dem Heimbewohner überlassene Pflegeheimplatz ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Zimmers durch den Heimbewohner trägt er die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- 2) Wird der dem Heimbewohner überlassene Pflegeheimplatz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist das Pflegeheim berechtigt, nach 7 Tagen die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Heimbewohners bzw. seines Nachlasses einzulagern oder an die Adresse der Rechtsnachfolger befördern zu lassen.

- 3) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der Heimbewohner zu vertreten hat, so haftet dieser für den Ausfall der Heimkosten und noch geschuldeter Entgelte.
- 4) Bei Vertragsende kann das Pflegeheim die zurückgelassenen Gegenstände des Heimbewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf.
- 5) Sind mehrere Personen benannt, ist jeder von ihnen dem Pflegeheim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt.

20. Schlussbestimmungen

- 1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- 2) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Heimbewohner und seine Vertreter eingehend über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot informiert worden.
- 3) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 4) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Ort, Datum

für das Pflegeheim

Ort, Datum

Heimbewohner oder dessen Vertreter